



Thema des Monats Lohn | März 2024

Arbeitnehmer-Sparzulage 2024

Bislang profitieren von der Arbeitnehmer-Sparzulage vorwiegend Arbeitnehmer mit geringem Einkommen. Durch das Zukunftsfinanzierungsgesetz wurde die Einkommensgrenze für die Zulage angehoben, sodass auch Arbeitnehmer mit einem mittleren Einkommen die staatliche Förderung nutzen können.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage ist eine staatlich gewährte Geldzulage zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer. Vermögenswirksame Leistungen sind Geldleistungen, die der Arbeitgeber vom Nettogehalt einbehält und für den Arbeitnehmer anlegt. Häufig werden die vermögenswirksamen Leistungen (VL) wohnungswirtschaftlich angelegt, z.B. in einem Bausparvertrag. Es ist aber auch möglich, die VL in Vermögensbeteiligungen (z.B. VL-Fondsparpläne) anzulegen.

Der Arbeitnehmer beantragt die Arbeitnehmer-Sparzulage mit seiner Einkommensteuer-Erklärung. Werden die Voraussetzungen erfüllt, setzt das Finanzamt die Arbeitnehmer-Sparzulage fest. Diese beträgt je Steuerpflichtigen:

- Bei der Anlage in Bausparverträgen 9 % der angelegten VL, soweit diese 470,00 € jährlich nicht überschreiten, sowie
- Bei der Anlage in Vermögensbeteiligungen 20 % der geleisteten Zahlungen, soweit diese 400,00 € jährlich nicht übersteigen.

Der Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht nur, wenn das zu versteuernde Einkommen gewisse Grenzen nicht übersteigt. Diese wurden zum 1.1.2024 angehoben und betragen nun bei beiden Anlageformen 40.000,00 € bzw. bei Zusammenveranlagung 80.000,00 €.